

14/SN-250/ME
150/ME

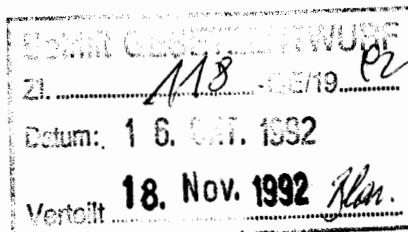
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

Tel. (0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

Durchwahl 2348

FAX

Datum

12.11.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Behindertenein-
stellungsgesetz geändert wird
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:



Der Direktor:

iA

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen
42.005/13-6

Unser Zeichen
SP-Zi-2611

■ Durchwahl
FAX 2384DW

Datum
3.11.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Behinderten-
einstellungsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem Diskriminierungsverbot des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Art 4) vollständig Rechnung. Vom Geltungsbereich des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) sind damit auch in Zukunft jene ausländischen Arbeitnehmer ausgeschlossen, die aus Drittstaaten stammen. Die Begünstigungen des BEinstG entfalten somit auch dann keine Wirkung, wenn bereits eine langjährige Beschäftigung bzw. ein langjähriger Aufenthalt in Österreich vorliegt.

Die Bundesarbeitskammer hat bereits bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß das BEinstG auch auf jene ausländischen Arbeitnehmer auszuweiten ist, die über einen Befreiungsschein verfügen. Dieses Anliegen wird auch hier geltend gemacht. Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs 1 BEinstG entsprechend auszuweiten. Damit würde der besondere Kündigungsschutz auch für diesen Personenkreis wirksam werden, die Förderungsmöglichkeiten zur Anwendung

- 2 -

kommen und vor allem das passive Wahlrecht (z 5 des Entwurfes) gewährleistet sein.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung dieses Anliegens.

Der Präsident:

Hans Vogler



Der Direktor:

i.V.

Aluwaly